

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt Wangen an der Aare  
**Herausgeber:** Museumsverein Wangen an der Aare  
**Band:** - (2001)

**Artikel:** Die Benediktinerpropstei zum heiligen Kreuz in Wangen  
**Autor:** Leuenberger, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1086760>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Die Benediktinerpropstei zum heiligen Kreuz in Wangen**

---

J. Leuenberger, alt Lehrer, Wangen a/A

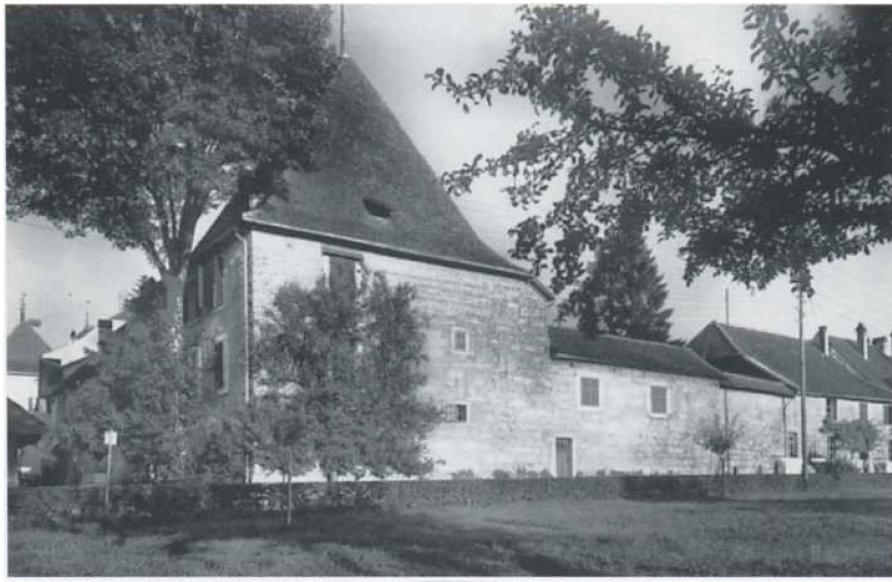
Das Städtchen Wangen wurde wahrscheinlich im 12. Jahrhundert durch einen **Herzog von Zähringen** gegründet; denn der letzte Zähringer, Herzog Berchtold V., der Gründer der Stadt Bern, besass Wangen als persönliches Eigentum bis zu seinem Tode im Jahre 1218, wie es schon sein Vater Herzog Berchtold IV., der Gründer der Stadt Freiburg, besessen hatte. Nach dem Tode Berchtolds V. erbte seine Schwester Anna, die Gemahlin des Grafen Ulrich von Kyburg zu Burgdorf, die zähringischen Besitzungen, und so wurde Wangen kyburgisch und blieb es bis zum Jahre 1407, wo die Grafen Egon und Berchtold von Kyburg die Herrschaft Wangen wegen Verpfändung der Stadt Bern abtraten. Am 9. November 1407 kaufte Bern noch um 2000 Gulden dem Hemmann und Wilhelm von Grünenberg ihre Pfandrechte auf Wangen ab. Die hohe Gerichtsbarkeit war schon am 27. August 1406 von den Grafen von Kyburg an Bern übergangen,. Als kyburgische **Vögte von Wangen** funktionierten viele Jahre lang die **Edlen von Deitingen**. Bern machte aus der Herrschaft Wangen eine Landvogtei, liess das Schloss erbauen und schickte als ersten Landvogt laut Urkunde vom 30. März 1408 den Zimmermann **Heinrich Gruber** nach Wangen. Von 1408-1798 residierten im Schlosse 80 Landvögte und von 1803-1831 4 Oberamtmänner.

Und wie sah es in alter Zeit in unserem Städtchen aus? Das Städtchen Wangen hatte von jeher die gleiche Form und die gleiche Grösse wie heute, nur war das Gesamtbild ein anderes. Eine meterdicke Ringmauer ohne jede Tür- oder Fensteröffnung schloss das Häuserviereck ein. Die Ringmauer war mit einem hölzernen Wehrgang oder Letzi versehen und mit Ziegeln gedeckt. Von hier aus konnte das Städtchen (vor der Erfindung des Schiesspulvers) wirksam verteidigt werden. Die Ringmauer war beim Zeitglockenturm und beim Schlosse mit 2 festen eichenen mit Eisen beschlagenen Toren versehen, welche des Nachts und in Kriegszeiten geschlossen wurden. Andere Ein- und Ausgänge gab es nicht. Der südliche Torbogen konnte in Zeiten der Gefahr noch durch einen Fallgatter verschlossen werden. Dieser liess sich in den Zeitglockenturm hinaufziehen, wie noch heute die angebrachte Rinne zeigt. Der Zeitglockenturm hat nach Süden eine Schiessscharte, aus welcher mit einer Doppelhakenbüchse geschossen werden konnte. Der Zeitglockenturm diente also ebenfalls zur Verteidigung des Städtchens. Um die Ringmauern herum führte ein breiter Stadtgraben, der leicht mit Wasser gefüllt werden konnte. Zwei Fallbrücken über denselben stellten die Verbindung mit dem Städtchen her. Auf der Ostseite des Städtchens, am Platze der heutigen Weihergärten, breitete sich ein ausgedehnter Weiher aus, welcher die landvögliche Tafel mit Forellen versorgte. Im 17. Jahrhundert wurde der Stadtgraben aufgefüllt und die Ringmauer durchbrochen.

An der nordwestlichen Ecke des Städtchens, am Platze des heutigen Pfarrhauses, erhob sich bis zur Reformation die **Benediktinerpropstei zum heiligen Kreuz in Wangen**. Die Stiftung dieses Klösterchens ist unbekannt, reicht aber sehr wahrscheinlich ins 12. Jahrhundert zurück. Es stand unter der Obhut der Abtei Trub, die im Jahr 1127 zum ersten Mal urkundlich erwähnt wird und wurde von derselben aus mit Ordensbrüdern bevölkert. Neben dem Propstei hatten nur wenige Ordensgeistliche ihren Sitz in Wangen. Die Propstei besass bedeutenden Grundbesitz in Feld und Wald, unter anderem auch die Mühle zu Wangen, welche im Jahr 1174 zum ersten Mal urkundlich erwähnt wird. Zu der Mühle gehörten 10 Jucharten Land.

Eine Kirche ausserhalb des Städtchens gab es damals nicht. In der Kapelle der Propstei Wangen, die sich innerhalb der Ringmauer befand und von einem Ordensbruder bedient wurde, hing nach einer Notiz im Dokumentenbuch Wangen I. S. 704 eine Glocke mit folgender Inschrift:

"Dieses zum Gottesdienst gewidmete Denkmal der Dankbarkeit schenkte hiesiger Kapelle der Herzog Berchtold V. von Zähringen zum Andenken seines Vaters Berchtold IV. im Jahre 1210".



*Ehemalige Benetiktinerpropstei, heute Pfarrhaus, von Nordwesten, rechts Teilstück der alten Ringmauer.*

Als erster Propst in Wangen wird 1257 urkundlich erwähnt **Kerro von Kerrenried**, bisher Mönch in Trub.

Im Jahr 1275 musste der Propst **Ulrich** in Wangen 50 Bernpfund Kreuzzugszehnten bezahlen.

Der Propst **Johann Eggarp** zu Wangen siegelte am 11. Mai 1342 einen Tauschvertrag. Die kyburgische Landvögtin **Mechtild Burki von Seeburg** zu Wangen gibt dem Kloster Fraubrunnen eine Wiese zu Aefflingen und erhält ein Grundstück zu Horriwil.

**Johann Eggarp**, Propst zu Wangen, beurkundet unterm 7. Januar 1344, dass Bruder **Heinrich von Messen** in Wangen eine Jahrzeit (Seelenmesse) gestiftet habe.

**Heinrich von Sigisheim**, von 1346-1348 Propst zu Wangen, macht Schenkungen an das Frauenkloster Rüegsau zur Stiftung einer Jahrzeit.

**Heinrich von Messen**, im Jahr 1350 Propst zu Wangen, früher Mönch zu Trub, schenkt am 7. Januar 1344 der Benediktinerpropstei Wangen Güter in Aetigen und Madiswil zur Stiftung einer Jahrzeit.

**Heinrich von Messen**, Propst zu Wangen, kauft am 25. Februar 1350 vom Frauenkloster zu Rüegsau dessen sämtliche Einkünfte zu Landeron und Grissach zu einem Leibgeding.

**Burkhard Mettler** von Solothurn, Propst zu Wangen, 1393 Leutpriester zu Langnau, der die Bauern von Subingen durch die geistlichen Gerichte wegen des Oeschbaches zu Subingen und wegen eines Ackers, die Ftütti genannt, in den Bann gebracht, verspricht denselben Samstag vor St. Katharinen 1366, sie auf seine Kosten aus dem Bann zu lösen.

Montag nach St. Michael 1367 gelobt er, sie nicht mehr wegen irgend einer Ansprache mit geistlichen Gerichten zu behelligen, sondern sie vor die gewöhnlichen Gerichte an gemeinen Stätten, wie es zwischen der Stadt Solothurn und Wangen üblich ist, zu ziehen.

**Johann Sachso von Deitingen**, kyburgischer Vogt zu Wangen, wirkt am 29. Juni 1367 mit bei dem Verkaufe von 3 Schuposen (30-36 Jucharten) zu Deitingen an **Konrad von Durrach** durch den Abt **Konrad von Ulingen** von Trub und den Propst **Burkhard Mettler** zu Wangen, die bisher zur Propstei gehört hatten.

Samstag vor der jungen Fastnacht 1424 verleiht **Konrad Brandöst**, Propst zu Wangen, dem **Heini von Wil** in Horriwil 1 Schupose (10-12 Jucharten) um einen jährlichen Zins von 2 Vierteln Dinkel, 6 Schilling Stebier, 1 Fastnachtshuhn und 2 Sommerhühner.

Im Jahr 1429 verkauft der Propst **Konrad Brandöst** zu Wangen der Pfarrei Kriegstetten die „niedere Rütti“ in Recherswil, 2 Viertel Dinkel Zins abwerfend, um 22 Gulden.

Die Regierung von Solothurn schickt am 29. September 1461 folgende Beschwerde nach Bern: Auf Veranlassung des Propstes **Hans Willisauer** zu Wangen liess der Vogt **Peter Baumgartner** daselbst den Deitingern die Schweine wegnehmen und zwar an dem Ort, wo sie bisher rechtmässig und in Sicherheit geweidet hatten. Die Deitingen nahmen nun auch den Wangenern die Schweine weg. Der Rat von Solothurn bat Bern, zu erwirken, dass der Propst den Deitingern ihr Gut gegen Bürgschaft zurückstelle, wogegen dann die letzteren die Schweine den Wangenern ohne Bürgschaft herausgeben wollten.

Montag vor St. Simon und Judas 1463 kam der Handel noch einmal nach Bern durch Zuschrift des solothurnischen Rates, in welcher der Propst **Hans Willisauer** und Wangener gebeten werden, die Leute von Deitingen nicht mehr zu übervorteilen.

Bern und Solothurn treffen am 14. August 1466 ein Abkommen über eine Angelegenheit bei der Kapelle St. Paul zu Deitingen zwischen der Propstei Wangen, vertreten durch den Propst **Hans Willisauer**, und der Stadt Solothurn und über das in der Emme auf Solothurner Gebiet geflössste Holz.

Der Rat von Bern schreibt am 7. September 1483 an **Bendicht Schildknecht** zu Wangen, des Propstes Dirne aus dem Kanton Bern in den Kanton Luzern zu weisen.

1489, Januar 9. Der Landvogt **Ulrich Vögeli** von Wangen beklagt sich bei der Regierung über das unsittliche Leben eines Mönches der Propstei Wangen. Der Abt von Trub wird aufgefordert, den Angeklagten in Gefangenschaft zu legen.

Die Regierung von Solothurn wird am 12. November 1489 ersucht, die Dirne des Propstes zu Wangen, die sich in Solothurn aufhält und dem armen Gotteshaus sehr schädlich ist, über den Hauenstein hinabzuweisen.

1489, Dezember 23. Der Landvogt **Ulrich Vögeli** von Wangen wird von der Regierung aufgefordert, Agnes, des Propstes Jungfrau, aus dem Lande zu weisen.

Die Regierung von Bern fordert am 12. September 1491 alle Gläubiger des Propstes von Wangen durch den Landvogt **Ulrich Vögeli** auf, sich am 29. September zu einer Versammlung im Schlosse Wangen einzufinden.

Die Benediktinerpropstei Wangen bezahlt im Jahr 1494 dem Staate Bern eine Steuer von 30 Gulden oder in unserer Münze Fr. 111.

Im Jahre 1495 entstand ein Streit zwischen dem Propst zu Wangen und Deitingen um rückständige Zinsen, auf den der Propstei zugehörigen Gütern zu Deitingen haftend. Mittwoch nach Judika desselben Jahres kam zwischen dem Propst **Hans Dietrich** zu Wangen und der Gemeinde Deitingen ein Vertrag zustande, nach welchem die Deitinge jährlich 12 Pfund Heller Zins ab den Gütern, Holz und Feld, im Twing Deitingen bei St. Paul gelegen, an die Propstei Wangen, wohin die Eigenschaft gehören soll, zu zahlen schuldig seien. Und würde ein Propst diese Güter zu Matten einschlagen, so sollen sie doch im dritten Jahre nach Brachrecht zur allgemeinen Weide der Deitinge benutzt werden dürfen, so dass die Wangener und Deitinge ihre Feldfahrt nach altem Herkommen haben sollen.

Die Regierung von Bern ordnet am 7. Februar 1500 die Verhältnisse der Benediktinerpropstei Wangen, wie folgt:

**1.** Dem Propste von Wangen wird das Recht eingeräumt, aus den zehntpflichtigen Gemeinden und Höfen Wangen, Walliswil-Wangen, Wangenried, Walliswil-Bipp, Röthenbach, Juchten, Bollodingen, Stadönz, Wil, Scherzenbach, Deitingen, Subingen und Horriwil 12 Richter auf ein Jahr zu wählen, welche in Zukunft vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden haben. Den Vorsitz dieses Gerichtes führt der Ammann der Propstei. Wenn ein gewählter Richter unentschuldigt von der Gerichtssitzung wegbleibt, so wird er um 3 Schillinge gebüsst. Ist ein Verurteilter mit dem Spruche nicht einverstanden, so kann er an den Propst und endgültig an die Regierung von Bern als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit appellieren. In wichtigeren Fällen darf der Propst zu den 12 ordentlichen zwei, drei oder mehr ausserordentliche Richter beziehen. Wird zu der Gerichtsverhandlung ein Fürsprecher beigezogen, so hat derselbe auf 5 Schillinge Anspruch, wie es beim weltlichen Gericht zu Wangen seit alten Zeiten gebräuchlich ist. Ein Angeklagter wird 3 Mal vor Gericht geladen. Erscheint er nicht, so bezahlt er für jedes Nichterscheinen 18 Pfennige; zudem wird er das dritte Mal zu Busse und Kosten verurteilt.

**2.** Der Ammann wird vom Propste ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Dieser hat denselben zu schwören, Nutzen und Ehre des Gotteshauses zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden. Die Gerichtsverhandlungen soll er gewissenhaft leiten, ohne Ansehen der Person richten und die Bussen zu Händen des Klosters pünktlich einziehen.

**3.** Der Propst ernennt ferner in jeder zehntpflichtigen Gemeinde einen Schiedsmann und Vierer. Diese haben bei Eiden dafür zu sorgen, dass Aecker, Wiesen und Güter in ertragreichem Zustande erhalten werden, so dass nicht etwa durch Nachlässigkeit der Besitzer dem Kloster Schaden erwachse.

**4.** Der Ammann der Propstei soll jedes Jahr bekannt machen, dass Pferde und Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe auf der Weide in guter Hut gehalten werden. Durchbricht ein Tier einen Zaun und wird ergriffen in einem eingefriedeten Stück Land, so hat der Eigentümer des Tieres, wenn es am Tag geschieht, 18 Pfennige, wenn es des Nachts geschieht, 3 Pfennige Busse an das Kloster zu bezahlen; ausserdem ist der Schaden zu vergüten.

**5.** Der Propst hat die Pflicht, den Zehntpflichtigen Wucherstiere und Eber unentgeltlich für ihr Vieh zur Verfügung zu stellen. Dafür leisten ihm dieselben folgenden Blutzehnten: Von einem neugeborenen Kalb 2 Pfennige, von einem Füllen 4 Pfennige. Wirft ein Mutterschwein 7 Ferkel, so wählt der Propst oder der Ammann das schönste davon aus; sind es 8 oder mehr Stück, so gehören die zwei schönsten dem Kloster. Zudem müssen die „Vicherchen“ wenigsten 6 Wochen als sein, bevor sie abgeliefert werden dürfen, um als Spanferkel die Tafel der Klosterherren zu zieren. Damit die Pflichtigen nicht verwöhnt werden, soll der Ammann scharf darauf sehen, dass auch der Obst-, Flachs-, Hanf- und Bienenzehnten rechtzeitig abgeliefert werde. Letzterer umfasste den zehnten Teil Wachs und ebensoviel Honig. Der grosse Zehnten bestand aus der zehnten Garbe und dem zehnten „Heuschlöchli“ und bildete die Haupteinnahmensquelle des Klosters.

**6.** Jeder Grundbesitzer, d.h. Erblehenpflichtige ist gehalten, das aufgebrochene Land gehörig zu umzäunen und die erstellten Zäune richtig zu unterhalten. Die Schiedsleute und Vierer sollen alljährlich die Zäune untersuchen und die Besitzer auffordern, solche sofort auszubessern. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so hat der Fehlbare dem Ammann das erste Mal 18 Pfennige, jedes folgende Mal 2 Schillinge Busse zu entrichten. Der durch Vernachlässigung der Zäune entstandene Schaden ist durch die genannte Behörde zu schätzen und vom Angeklagten zu entschädigen. Hat jemand an seinen Kulturen Schaden erlitten, sei es in Aeckern, Matten oder Gärten, so hat er dem Schiedsmann und den Vierern davon Anzeige zu machen. Diese haben sich sofort auf den betreffenden Platz zu begeben, um den Schaden zu ermitteln. Dafür hat aber der Geschädigte den Haginspektoren 2 Mass Wein zu verabfolgen.

**7.** Der Ammann soll jedes Jahr die Besitzer von Wässerwiesen auffordern, die Gräben gehörig zu öffnen. Wer dieser Aufforderung nicht nachlebt, bezahlt das erste Mal 18 Pfennige, bei Wiederholungsfällen je 3 Schillinge Busse.

**8.** Frevelt jemand in den Wäldern des Gotteshauses Wangen Holz, so soll er zu der höchsten Busse von einem Pfund und 7 Schillingen verfällt werden. Hat ein Gotteshausmann Bauholz nötig, so hat ihm der Propst solches zu bewilligen und den Ammann anzuweisen, ihm dasselbe zu verzeigen. Beholzt er sich ohne Bewilligung, so ist er unnachsichtlich mit der Busse für Holzfrevel zu belegen. Windfälle dürfen ebenfalls nur mit Bewilligung des Propstes geholzt und zu Brenn- oder Bauholz verwendet werden.

**9.** zieht ein neuer Propst auf, so hat jeder Besitzer von Gotteshausgütern demselben 4 Mass Wein zu schenken und ihm für Zins und allfällige schlechte Bebauung des Grundstückes Bürgschaft zu leisten. Bei Handänderungen hat der neue Besitzer dem Propst innert 6 Wochen und 3 Tagen den dem Gotteshaus Trüb üblichen Ehrschatz zu entrichten.

**10.** Es ist den Besitzern von Gotteshausgütern verboten, ohne Erlaubnis des Propstes solche mit Ueberzinsen und Jahrzeiten auf Gütern zu belasten, ausgenommen solche, welche bei der Propstei Wangen gestiftet werden. Lasten Zinsen oder Jahrzeiten auf Gütern, Häusern und Hofstätten innerhalb oder ausserhalb der Stadt Wangen, die nicht dem Kloster gehören, so hat dieses das Recht, solche einzuzäunen und zu benutzen, damit die Jahrzeiten in Kraft bleiben. Zuvor soll aber der Eigentümer angefragt werden, ob er das fragliche Stück Land selber bebauen und die darauf haftenden Lasten tragen wolle.

**11.** Niemand darf Gotteshausgüter pfänden oder verpfänden als der Ammann des Propstes. Dafür ist ihm die gleiche Entschädigung für seine Bemühungen zu bezahlen, wie dem weltlichen Gericht zu Wangen. Die Erlaubnis dazu erteilt der Propst allein.

Will jemand Güter des Gotteshauses Wangen an dasselbe zurückgeben, es seien Häuser, Gärten, Wiesen oder Aecker, so kann dasselbe jederzeit bei dem jeweiligen Propstei geschehen. Vor der Uebergabe ist das betreffende Grundstück von dem Schiedsmann und den Vierern oder andern biedern Leuten zu schätzen, um zu ermitteln, ob dasselbe an Wert zu- oder abgenommen. Je nach dem Ergebnis findet dann eine gegenseitige Entschädigung statt.

Wenn ein Besitzer von Gotteshausgütern seine Wiesen wässern und Gräben erstellen will, so darf er solches nur tun, indem er niemanden Schaden zufügt. Geschieht dies aber gleichwohl, so ist der Schaden festzustellen und dem Geschädigten zu vergüten.

Güter, die nicht richtig bewirtschaftet werden, so dass die Propstei dadurch Schaden erleidet, fallen an das Gotteshaus zurück und sollen von ihm zu seinem Nutzen weiter verliehen werden.

Ohne Erlaubnis des Propstes ist es keinem Besitzer von Gotteshausgütern gestattet, in Gehölzen und Wäldern Land aufzubrechen, also Aecker oder Wiesen umzuwandeln. Geschieht dies gleichwohl, so hat er dem Kloster die üblichen Zinsen zu bezahlen.

Nachbarn sollen ihre Zäune gemeinschaftlich unterhalten und einander keinen Schaden zufügen.

**12.** Das Fischen in den Bächen des Gotteshauses ist ohne Erlaubnis des Propstes jedermann bei der höchsten Busse verboten.

**13.** Da in den Wäldern des Gemsberges, welche dem Kloster gehören, der Landvogt von Wangen und andere unbefugterweise Holz geschlagen haben, so wird ihnen dieses vom Propstei in Zukunft untersagt. Fehlbare sollen nach Verdienen bestraft werden.

**14.** Die der Propstei gehörenden Wiesen Dicknau, die Holzmatten, der Kaltbach und das Unterholz werden von den Lehensleuten schlecht bebaut, so dass sie wenig mehr abtragen. Dem Propst wird das Recht eingeräumt, diese Matten nach Gefallen zu verleihen. Finden sich Leute in der Stadt Wangen, welche dieselben rationell bebauen wollen und für die Zinsen und allfällige Misswirtschaft Bürgschaft leisten, so sollen sie den Vorzug erhalten; sonst aber mag der Propst nach seinem Gutdünken und des Klosters Nutzen Auswärtige berücksichtigen.

**15.** Das Verkaufen von Holz aus den Wäldern des Gotteshauses ist bei der höchsten Busse untersagt.

**16.** Streitigkeiten, die wegen Gütern der Propstei Wangen entstehen, sollen nur von ihrem Gerichte entschieden werden. Die Regierung von Bern verspricht, das Gotteshaus Wangen in allen seinen Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen.

**17.** In diesem Briefe werden die bisherigen Rechte der Stadt Wangen auf den Klostergütern Vorbehalten. Dazu gehören die allgemeine Feldfahrt, Wunn und Weide und das Brennholz.

Die Regierung von Bern erteilt der Bürgerschaft von Wangen am 21. April 1501 einen **Freiheitsbrief**, die Handveste genannt. Darin heisst es:

**1.** Die Mühle von Wangen, welche der Propstei gehört, soll in gutem Zustand gehalten werden. Der Müller soll den biedern Leuten ihr Korn richtig mahlen und nicht mehr Lohn dafür nehmen, als wie solches von altersher geschehen. Das übrige, es sei Mehl, Krüscher oder Spreu, hat er dem zu geben, dem es gehört. Wenn der Müller durch seine Nachlässigkeit die Mühle verlottern lässt, so soll er vom Gotteshaus Wangen gebüsst werden. Es ist dem Müller verboten, auf der Mühle mehr als 4 Schweine und ein Ross zu halten.

**2.** Die bisherige Freistätte, Verbrecherasyl im Hofe der Propstei Wangen soll fortbestehen, wie solches auch in der Abtei Trub besteht. Wenn ein Verbrecher sich in den Hof des Klosters flüchten konnte, so durfte er sich 6 Wochen und 3 Tage daselbst aufhalten, ohne dass man ihn verhaften konnte.

Die Regierung von Bern kauft am 10. Dezember 1501 von der Propstei Wangen die Hälfte der zum Landgerichtskreis Wangen gehörenden niedern Gerichte von Deitingen.

Der Rat von Bern schreibt am 15. Juli 1514 dem Landvogt **Matthäus Ensinger** von Wangen, ihm den Verbrecher Thomas Fischer aus dem Asyl in der Propstei Wangen nach Bern zu senden.

Den 16. Juni 1516 kamen mehrere Gerichte durch Abtausch von Leibeigenen an Solothurn. Jede Stadt und Herrschaft, Bern und Solothurn, hatte in der andern Eigenleute, die gegen einander ausgewechselt wurden. Da nun Solothurn im Bernbiet 250 Leibeigene mehr hatte als Bern im Solothurnerbiet, somit Bern mit Eigenleuten keinen genügenden Ersatz leisten konnte, so trat es dem Stande Solothurn ab:

**1.** Den zweiten halben Teil der niedern Gerichtsbarkeit in Deitingen, von dem Gotteshaus Wangen am 10. Dezember 1501 erworben.

## 2. Die hohen Gerichte zu Deitingen, Subingen, Luterbach, Biberist und den Häusern zu Lohn.

Die bisher auf den abgetauschten Leibeigenen haftenden und verfallenen Steuern wurden gegenseitig abgefördert. Jede Stadt sollte fürderhin ihre Leibeigenen selbst behalten oder für freie Leute erklären. Bern behielt sich nur die Gerechtigkeit und Verwaltung des Hofgerichts der Propstei Wangen in Deitingen vor, desgleichen dem Propst von Wangen und den ehrbaren Leuten daselbst ihre Zinsen und eigenen Güter innerhalb der Marken von Deitingen. Da die Propstei Wangen, welche laut Urkunde vom 16. Juni 1516 im solothurnischen Staatsarchiv im Gerichte zu Deitingen den halben Teil des Baches (4 Pfund Zins), den halben Teil des bösen Pfennigs und des Tavernenzinses von der Wirtschaft zu Deitingen, 8-9 Sommerhühner Zinses, 2 Viertel Twinghaber, 2 Fuder Holz und den halben Teil des Acherums (Eicheln zur Schweinemast) beanspruchte, so wurde dieselbe am 29. Juni 1520 von Solothurn für diese Ansprüche mit 120 Gulden entschädigt.

Der Landvogt von Wangen hielt laut Vertrag vom 16. Juni 1516 immer noch jährlich das Hofgericht zu Subingen. Bei diesem Anlass wurden die Gefälle der Propstei Wangen eingezogen und hernach eine Mahlzeit, das Groppenmahl, gehalten.

Am 2. Juli 1518 wurde ein Streit zwischen dem Pfarrer Georg Wagemann von Deitingen und Leuten zu Hofried (Wangenried) zu Wangen durch Vermittlung des Propstes Hans Dietrich und des Priors Sebastian Seemann von St. Urban beigelegt, indem ein Acker in Hofried als Eigentum der Pfrund von Deitingen anerkannt und dafür der Leutpriester verpflichtet wurde, die darauf haftenden Jahrzeiten zu halten. Der Kirchensatz von Deitingen, d.h. das Recht der Pfarrwahl, gehörte dem Kloster St. Urban. Bis zur Reformation gehörte Wangenried kirchlich zu Deitingen.

Mittwoch nach St. Andreas 1518 verlangt Bern, dass Solothurn sich mit den ihm im letzten Vertrag und durch den Abtausch von Leibeigenen 1516 abgetretenen hohen und niedern Gerichte zu Deitingen begnügen und der Propstei Wangen an ihren Gefällen keinen Eintrag tue, oder selber anspreche. Solothurn sagt das mündlich zu an einer Konferenz in Bern, zu welcher der bernische Rat zweimal, Freitag nach St. Verena und Samstag nach Maria Geburt 1519, eingeladen hatte. Vor Simon und Judas 1519 verlangte Bern die schriftliche Zusage. Erst der Wyniger-Vertrag vom 18. November 1665 regelte die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Solothurn und Bern. Seit dem Jahr 1451 besass Bern die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Kriegstetten bis 1665. Bern erhielt nach dem genannten Vertrag das erneuerte Schirmrecht über die reformierten Gottesdienste und Kirchensätze im Bucheggberg. Der Vertrag wurde im Dezember 1665 von beiden Ständen genehmigt und von ihren Abgeordneten und Stadtschreibern Johann Georg Wagner von Solothurn und Gabriel Gross von Bern unterzeichnet.

Die Regierung von Bern schenkt in die Kirche der Propstei Wangen im Jahre 1521 ein Glasgemälde im Werte von 20 Pfund.

Nach der Reformation im Jahre 1528 schickt der Landvogt **Hans Meyer** aus der Kirche der Propstei Wangen 3 Kelche, 5 Mark 6 Lot wiegend, und ein mit Silber überzogenes Kreuz, Silbergewicht 19 Lot, nach Bern. (Die Mark Gewicht betrug 16 Lot, das Lot  $15\frac{5}{8}$  Gramm.) Laut Beschluss der Regierung von Bern vom 18. Oktober 1528 wurde das Silber und Gold von Kirchenzierden nach Bern gesandt und eingeschmolzen. Die Edelsteine wurden verkauft, die seidenen Priestergewänder bei der Elle verhandelt und die Heiligenbilder verbrannt.

Da der letzte Propst von Wangen, **Bendicht Tavernier** von Freiburg sich weigert, die Gotteshausgüter herauszugeben, so schreibt der Rat von Bern am 4. März 1529 dem Landvogt **Hans Meyer** von Wangen, über die Einkünfte des Propstes ein Verzeichnis aufzunehmen und denselben mit den Akten nach Bern zu senden.

Bei der Reformation war der Propst **Bendicht Tavernier** von Wangen einer der ersten, der sich für die Kirchenverbesserung erklärte, und der seinen Klosterbrüdern das gute Beispiel gab, in den Stand der Ehe zu treten, wie sein Oberer, der Abt **Thüring Rust** von Trub, schon früher getan hatte. Im Jahr 1529 übergab er der Obrigkeit seine Propstei mit dazu gehörender Pfarrei und Einkünften und erhielt dagegen für sich und seine Frau ein schönes Leibgeding. Die Klostergüter wurden vom Pfarrer, dem Landvogt und dem Landschreiber bebaut und später an Private verkauft.

Die Regierung von Bern bewilligt am 18. Dezember 1529 dem letzten Propstei von Wangen folgendes Leibgeding:

1. Ein neues Haus vor der St. Michelsinsel in Bern samt Zugehör, das ihm und seiner Gemahlin als Wohnung angewiesen wird.
2. Jährlich 16 Mütt Dinkel, 2 Mütt Haber und 6 Saum Wein.
3. Jährlich 80 Pfund Pfennig, oder Fr. 1600 nach heutigem Wert. Auch erhielt er die Nutzungen seiner Propstei bis zum 24. Juni 1529, hatte aber bis zu diesem Termin den neuen Pfarrer von Wangen, Hans Dietrich, in seinen Kosten zu unterhalten.

Im Jahr 1530 liess die Regierung von Bern durch **Hans Bletz**, geschworener Schreiber der Stadt Bern, ein Urbar aufnehmen über die zehnpflichtigen Güter der aufgehobenen Propstei Wangen, in welchem alle Rechte und Pflichten der Parteien genau beschrieben wurden.

Der Staat Bern bezog davon im Jahr 1580 an Zehnten und Bodenzinsen:

1. In Geld 97 Pfund, 12 Schillinge, 5 Heller.
2. In Kernen 2 Mütt, 8 Mas.
3. In Roggen 11 Mütt, 4 Mas.
4. In Dinkel 86 Mütt, 4 Mäss.
5. In Haber 9 Mütt.
6. Alte Hühner 80 Stück.
7. Junge Hühner 44 Stück.
8. Eier 20 Stück.

Des Propstes Matten zu Wangen, die Dicknau, die Holzmatten, der Kaltbach und das Unterholz werden am 27. Januar 1530 zu Schlossdomänen erklärt.

Dem Weibel **Peter Strasser** von Wangen wird im Jahr 1533 erlaubt, die Steine von der Sakristei der Klosterkapelle verwenden zu dürfen.

Der Rat von Bern überlässt am 12. August 1534 dem **Jakob Erbrech** die Kapelle der Propstei Wangen, die innerhalb der Ringmauer gestanden, als Wohnung.

**„Das Alte stürzt, und neues Leben blüht aus den Ruinen!“**